

Satzung

für die

Erhebung

des

Kurbeitrages

im

Markt Bad Abbach

(Kurbeitragssatzung – KBS)

Rechtsstand: 01.03.2024

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Beitragspflicht.....	3
§ 2 Kurgebiet	3
§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags	3
§ 3 a Gästekarte.....	3
§ 4 Höhe des Kurbeitrags	4
§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen.....	4
§ 6 Erklärung durch den Beherbergungsbetrieb	5
§ 6 a Einhebung und Haftung	5
§ 7 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer.....	5
§ 8 Ausnahmen, Anordnungen.....	6
§ 9 Bußgeld	6
§ 10 Datenschutz	6
§ 11 Inkrafttreten	6

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages im Markt Bad Abbach
(Kurbeitragssatzung – KBS) – Rechtsstand: 01.03.2024

Auf Grund von Art. 24 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist und Art. 2 und 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, erlässt der Markt Bad Abbach folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages im Markt Bad Abbach
(Kurbeitragssatzung – KBS)
Vom: 03.05.2023,
geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Kurbeitragssatzung
vom 13.09.2023 und durch die Satzung zur 2. Änderung der Kurbeitragssat-
zung vom 05.02.2024

§ 1
Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2
Kurgebiet

Kurgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet des Marktes Bad Abbach.

§ 3
Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6a) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an den Markt Bad Abbach zu entrichten.

§ 3 a
Gästekarte

- (1) Zum Nachweis der Entrichtung des Kurbeitrags erhält der Beitragspflichtige eine elektronische Gästekarte, die ihm vom Beherbergungsbetrieb personenbezogen ausgestellt und für den Zeitraum des Aufenthalts freigeschaltet wird. Wenn der Kurbeitragspflichtige nicht in einem Beherbergungsbetrieb im Sinne des § 6 übernachtet, wird die elektronische Gästekarte von der Bad

Abbach-Info des Marktes Bad Abbach ausgestellt. Die elektronische Gästekarte ist nicht übertragbar.

- (2) Die angebotenen Leistungen gelten nur bei einer funktionsfähigen Gästekarte. Bei Fehlfunktionen ist der Beitragspflichtige verpflichtet, dem Leistungsträger auf Verlangen Name, Aufenthaltsort und Aufenthaltsdauer mitzuteilen.

§ 4

Höhe des Kurbeitrags

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag:
Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 1,80 €.
- (3) Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.
- (4) Für Personen mit einem Grad der Behinderung von 70 und entsprechendem aktuellem Behindertennachweis ermäßigt sich der aus Abs. 2 und Abs. 3 ergebende Kurbeitrag um 25 % auf 1,35 €. Personen mit einem Grad der Behinderung ab 80 und entsprechendem aktuellem Behindertennachweis sind beitragsfrei. Begleitpersonen von Personen, welche in ihrem Schwerbehindertenausweis das Kennzeichen „B“ eingetragen haben, sind beitragsfrei. Die Befreiung ist innerhalb der in § 6 Abs. 1 genannten Frist nach der Ankunft unter Vorlage des Ausweises bei der Kurbeitragsabrechnungsstelle zu beantragen.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet des Marktes Bad Abbach übernachten, haben dem Markt Bad Abbach spätestens am Tage nach ihrer Ankunft mittels eines amtlichen Meldescheines die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben gemäß dem vom Markt Bad Abbach eingerichteten EDV-System zu machen. Anzugeben sind der Name, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag.
- (2) Wenn alle meldepflichtigen Angaben des Kurbeitragspflichtigen von einem Beherbergungsbetrieb in dem vom Markt Bad Abbach eingerichteten EDV-System erfasst und nach § 6 Abs. 1 weitergeleitet werden, genügt die Unterschrift des Kurbeitragspflichtigen auf dem ausgedruckten amtlichen Meldeschein.
- (3) Wenn der Kurbeitragspflichtige nicht in einem Beherbergungsbetrieb im Sinne des § 6 Abs. 1 übernachtet, ist die Anmeldung über die Bad Abbach-Info vorzunehmen. Die Anmeldung ist am Tag der Anreise abzugeben. Reist der Kurbeitragspflichtige außerhalb der Öffnungszeiten der Bad Abbach-Info an, ist die Anmeldung zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzugeben. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Abs. 1 entsprechend.
- (4) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, für welche nach § 7 Abs. 1 ein pauschaler Jahreskurbeitrag erhoben wird.

§ 6

Erklärung durch den Beherbergungsbetrieb

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder IhnenWohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen und ausgewiesenen Wohnmobilstellplätzen sind verpflichtet, die Kurbeitragspflichtigen spätestens am Tag nach der Anreise mit dem vom Markt Bad Abbach eingerichteten EDV-System an den Markt Bad Abbach zu melden und die in § 5 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Angaben zu machen. Eventuell erforderliche Korrekturen, z. B. bei Änderung des Abreisedatums oder im Fall von Verlust oder Beschädigung der elektronischen Gästekarte, sind mit dem vom Markt Bad Abbach eingerichteten EDV-System unverzüglich vorzunehmen. Für unvollständig übertragene Meldescheine kann eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,50 Euro je Meldeschein erhoben werden.
- (2) Wenn alle meldepflichtigen Daten auf elektronischem Weg über die aktuelle Software des Marktes Bad Abbach erfasst und weitergeleitet werden, ist der im EDV-System integrierte amtliche Meldeschein zu verwenden. Die Vorschriften der §§ 29 und 30 Bundesmeldegesetz bleiben unberührt. Bei Härtefällen kann der Markt Bad Abbach nach § 8 Abs. 1 Ausnahmen zulassen. Auch hier gelten die Vorschriften des Abs. 1 Satz 3.
- (3) Auf Verlangen haben die nach Absatz 1 Satz 1 Verpflichteten dem Markt Bad Abbach über alle Tatsachen und Umstände, welche für die Festsetzung des Kurbeitrags erheblich sind, Auskunft zu erteilen und die Meldeunterlagen vorzulegen. Die Meldeunterlagen sind gemäß Vorschriften des Bundesmeldegesetzes nach Vornahme der letzten Eintragung aufzubewahren.
- (4) Werden alle meldepflichtigen Daten über eine Hotelreservierungssoftware erfasst, ist ein Datenimport in den Onlinemeldeschein nur mit der aktuellen Schnittstellenversion des vom Markt Bad Abbach eingerichteten Systems zulässig. Es muss sichergestellt sein, dass auf dem ausgedruckten amtlichen Meldeschein die zugeteilte Nummer aufgedruckt wird. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, muss die Meldung unmittelbar über die vom Markt Bad Abbach eingerichtete Software erfolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter Absatz 2.

§ 6 a

Einhebung und Haftung

- (1) Die in § 6 bezeichneten Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften dem Markt Bad Abbach gegenüber für den Eingang des Beitrags.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten, soweit kein Abbuchungsauftrag besteht, spätestens 14 Tage nach Zustellung des Beitragsbescheides an den Markt Bad Abbach abzuführen.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Als zweite oder weitere Wohnung gelten Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages im Markt Bad Abbach
(Kurbeitragssatzung – KBS) – Rechtsstand: 01.03.2024

- (2) Der pauschale Kurbeitrag errechnet sich für ein Kalenderjahr aus durchschnittlich 42 Aufenthaltstagen, multipliziert mit dem Kurbeitrag für einen Stellplatz pro Aufenthaltstag gemäß § 4 Abs. 2.
- (3) Für Personen mit Behinderung gelten § 4 Abs. 5 und 6 entsprechend.
- (4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 31. März. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 31. März ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr vorliegen.
- (5) Der jährliche pauschale Kurbeitrag wird jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 8

Ausnahmen, Anordnungen

- (1) In begründeten Einzelfällen können vom Markt Bad Abbach Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Vorschriften der KBS eine besondere Härte darstellen sollten.
- (2) Um die Erfüllung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, kann der Markt Bad Abbach im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen erlassen.

§ 9

Bußgeld

Mit einem Bußgeld kann belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 3 i.V.m. § 6 dieser Satzung meldepflichtige Gäste nicht fristgerecht beim Markt Bad Abbach anmeldet bzw. dem Markt Bad Abbach die melderelevanten Daten nach §§ 6 bzw. 6 a dieser Satzung nicht mitteilt.

§ 10

Datenschutz

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrags verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrags verwendet werden.

§ 11

Inkrafttreten ¹

¹ Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 03.05.2023, in der Neufassung nicht mehr abgedruckt. Das Inkrafttreten späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.